Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonnirt man bei den Zeitungs-Spediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher: Amt 6, Nr. 3248.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und die Inseraten-Bureaux zum Preise von 40 Pf. pro fünfgespaltene Petitzeile entgegen. Zusendungen für die Zeitung sind nicht an eine Person, sondern an die Redaktion zu adressiren. Gleichzeitige Angabe des Honorars wird erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 197. [41. Jahrgang.] Sonnabend den 23. August 1902. [41. Jahrgang.] Nr. 197.

Wochen-Abonnement.

Für die **Reise-Saison** haben wir ein **Wochen-Abonnement** auf unsere Zeitung eingerichtet. Dasselbe beträgt für die Woche bei einmaliger täglicher Kreuzband-Sendung innerhalb des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie **M. 0,75**, für die übrigen Staaten **M. 1,10**. Um die Abonnenten regelmäßig und pünktlich in den Besitz der Zeitung zu setzen, ist es erwünscht, daß beim Wechsel des Aufenthaltsortes die Expedition 1—2 Tage vorher in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 22. August.

Politischer Tagesbericht.

Am Donnerstag Abend fand in Dover aus Anlaß der Anwesenheit des deutschen Schulschiffes **„Stein“** ein Festmahl statt. Hierbei trank nach den Toasten auf König Eduard und Kaiser Wilhelm General Rundle auf das deutsche Heer, worauf der deutsche Marineattaché Kapitän zur See Coerper erwiderte. Ferner brachte der Vize-Vorsitzende des Hafenamtes Sir William Crundall einen Trinkspruch auf den Deutschen Kaiser aus, in dem er ausführte, der erhabene Herrscher werde in England fast ebenso bewundert wie in Deutschland. Er sei ein Mann von vielseitiger Thätigkeit und von hervorragender Thatkraft, beseelt von den höchsten Idealen. Sein Losungswort in Allem sei Tüchtigkeit. Er schone dabei auch sich selbst nicht. Sein lebhaftes Interesse für Industrie und Handel habe er nicht nur zum Besten der deutschen Arbeiter bewiesen, sondern auch durch die Thatkraft, mit der er bei jeder Gelegenheit den deutschen Handel und deutsches Gewerbe in allen Welttheilen auszudehnen bestrebt sei. Der Kaiser habe erkannt, daß ein blühender Handel den Grundstein zur Wohlfahrt eines Volkes lege. Er habe sein Heer und seine Flotte auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit gebracht, nicht zu Angriffszwecken, sondern zum Schutze des deutschen Handels. Sowohl als General und Admiral, wie als Staatsmann habe der Kaiser sich unzweifelhaft als Genie gezeigt.

Der „Vorwärts“ hat sich aus Breslau melden lassen, der russische Student Kalajew sei „an Rußland ausgeliefert worden“. Diese Angabe ist falsch. Kalajew ist nicht an Rußland ausgeliefert, sondern im ordnungsmäßigen Verfahren durch die zuständige Landespolizeibehörde nach seinem Heimathsstaat Rußland ausgewiesen worden, weil er anarchistischer Umtriebe überführt und dementsprechend als lästiger Ausländer zu behandeln war. Es sind bei ihm anarchistische Schriften in Beschlag genommen worden, die er nach seiner eigenen Aussage mit anderen Drucksachen im russischen Verein in Charlottenburg zu vertheilen beabsichtigte. Wegen des Vertriebs dieser Schriften, soweit sie mit Rücksicht auf ihren anarchistischen Inhalt von den inländischen Behörden zurückbehalten sind, wird das objektive Strafverfahren eingeleitet werden.

Die völkerrechtlichen Vorschriften über die Auslieferung kommen für den vorliegenden Fall nicht in Frage.

In Wien begannen heute Vormittag die beiderseitigen **Ausgleichskonferenzen** der gemeinsamen Regierung. Beide Ministerpräsidenten und die österreichischen und ungarischen Fachminister nahmen daran Theil.

In Angelegenheit der französischen **Kongregationsschulen** wird aus Brest gemeldet, daß der Kommandeur des XI. Armeekorps General Grisot dem Obersten des 19. Infanterieregiments befohlen hat, gegen den Bataillonskommandeur Le Roy-Ladurie wegen Gehorsamsverweigerung ein kriegsgerichtliches Verfahren einzuleiten. — Ferner sind Pariser Privatdepeschen der „Köln. Ztg.“ folgende Einzelheiten entnommen:

Ueber die Umstände, unter denen die Inhaftsetzung des Majors Le Roy erfolgte, bringen die Blätter Nachstehendes: Zu wiederholten Malen hatte Le Roy seinen Widerwillen über die Arbeit geäußert, die man seinen Kameraden bei der Schließung der Ordensschulen zumuthete. Im Laufe des Freitags überbrachte ihm ein Unteroffizier einen Brief des Obersten Barré, der die bestimmte Weisung an den Major enthielt, die bürgerlichen Behörden bei der Austreibung der Ordensschwestern in Douarnenez mit einer Truppenabtheilung zu unterstützen. Le Roy las mit gleichgültiger Miene den Befehl und sagte zu dem wartenden Unteroffizier: „Ich pfeife darauf. Ich bin nicht mehr Bataillons-Kommandeur.“ Der Unteroffizier zögerte, zu gehen, und fragte: „Aber wem soll ich denn den Brief nun zustellen?“ „Wem Sie wollen“, war die Antwort. „Suchen Sie sich einen anderen Offizier!“ Der Unteroffizier berichtete über die Ergebnißlosigkeit seines Ganges dem Obersten; der beschied den Major zu sich und verlangte Erklärungen über seine Haltung. Der Rest ist bekannt. Als die Nachricht von der Verhaftung des Majors in Brest bekannt wurde, sammelten sich die Leute vor der Kaserne und riefen: „Es lebe die Freiheit! Es leben die Schwestern!“ — Nach dem „Matin“ hat der Staatsanwalt im Anschluß an die über die Brüder des hl. Vincenz von Paul geführte Untersuchung gegen den Orden Anklage erhoben. Der in Paris ansässige Orden hatte sich freiwillig aufgelöst. Die Gerichtsbehörde aber ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur eine Scheinauflösung stattgefunden habe, und daß der Orden in Wirklichkeit fortfahre, die von ihm begründeten Anstalten zu leiten. — Der Friedensrichter Perret in Mayet-la-Montagne, der sich geweigert hatte, in den durch Erlaß geschlossenen Ordensschulen seines Bezirks die Siegel anzulegen, hat seinen Abschied genommen. Der „Gaulois“ knüpft daran den Wunsch, daß „dieses schöne Beispiel der Unabhängigkeit eines Friedensrichters vom Lande bei den Richtern der Städte Nachahmung finden möge“. Die „Lanterne“ dagegen giebt in ihrem Leitartikel der Erwartung Ausdruck, die Regierung werde für „Säuberung des Richterstandes von allen reaktionären und klerikalen Elementen, den Sklaven starrer Vorurtheile und verschwundener Ueberlieferungen“, Sorge tragen. — Außer den aus Anlaß der Schließung der Ordensschulen bereits eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen wird der Brester Gerichtshof in Kürze weitere Klagen anstrengen. Der dortige Staatsanwalt hat den Polizeikommissaren und Gendarmen, die bei der Austreibung der Schwestern mit thätig waren, aufgegeben, ihm schleunigst die aufgenommenen Protokolle zuzustellen. Bis jetzt stehen von den Führern des Widerstandes unter Anklage: mehrere Schloßherren und Hauseigenthümer der Bezirke Lesneven und Landerneau sowie einige Bauern und Priester. — Im Auftrage des Ober-Staatsanwalts hat der Staatsanwalt von Riom die Untersuchung gegen 30 dort ansässige Maristenpatres eingeleitet, die unter der täuschenden Angabe, sie hätten ihre Niederlassung aufgelöst, in dem Maristen-Kolleg der Stadt den Unterricht fortgesetzt haben, ohne um Ermächtigung dazu eingekommen zu sein.

Paris, 22. August. Der „Figaro“ behauptet, daß in Folge der Schließung der Kongregationsschulen nicht weniger als 180 000 Kinder zu Beginn des kommenden Schuljahres den Unterricht würden entbehren müssen, wenn die Regierung sich nicht zu einer gerechteren Anwendung des Kongregationsgesetzes herbeiließe.

Nach einer Meldung aus Paris haben die gegen die siamesische Herrschaft aufständischen Eingeborenen im nördlichen **Siam** an der Grenze von Birma einen bedeutenden Erfolg errungen. Sie haben am 25. Juli das Quartier der siamesischen Offiziere in Muangpré angegriffen und den Kommissar, seinen Vertreter, einen Offizier und fast alle siamesischen Sekretäre sowie ihre Familien getödtet. Prinz Pre mußte die Stadt räumen und sich nach Nan zurückziehen, das die Aufständischen einzuschließen suchen. Bis jetzt war die siamesische Regierung im Stande, Leben und Eigenthum der Ausländer zu schützen.

Zu den Ereignissen in **Kolumbien** besagt eine New-Yorker Mittheilung vom 21. August: Einer Depesche aus Panama zufolge sind von Berti, dem Kommandanten der Regierungstruppen, in der letzten Zeit keine Nachrichten eingegangen. Die Lage ist ernst, aber es ist kein Anzeichen dafür vorhanden, daß ein Angriff Herreras unmittelbar bevorstehe. Die Nachricht, daß Herrera auf die Stadt marschire, wird als unrichtig angesehen.

*

Wie die „Hamburger Börsenhalle“ aus **Haïti** meldet, hat der Prätendent Antenor Firmin versucht, mit seinen Gegnern Verhandlungen anzuknüpfen. Ob mit Erfolg, sei nicht bekannt.

Hof- und Personal-Nachrichten.

* Se. Majestät der Kaiser hörte, wie aus Homburg v. d. H. gemeldet wird, gestern Vormittag noch den Vortrag des Chefs des Militärkabinets Grafen v. Hülsen-Haeseler. — Zur Frühstückstafel bei den Majestäten waren geladen die Minister Studt und v. Goßler, Hof-Baurath Ihne und der Botschafter in Konstantinopel Freiherr v. Marschall. Nachmittags empfing Se. Majestät, welcher Ihre Majestät die Kaiserin bei dem Besuche des Cronberger Krankenhauses nicht begleitete, den Bildhauer Fritz Gerth. — Zur Abendtafel waren Landrath v. Meister und Gemahlin geladen.

Heute Morgen unternahm Se. Majestät mit Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und Gefolge einen Ausritt auf die Saalburg. Hierzu hatten sich der Ober-Bürgermeister Adickes und der Direktor des historischen Museums Cornill aus Frankfurt a. M. eingefunden, welche Sr. Majestät Gipsabgüsse aus dem dortigen Museum vorlegten. Vormittags gedachte Se. Majestät den Bildhauer Fritz Gerth zu besuchen und den russischen Fregattenkapitän Paulis zur Meldung zu empfangen. — Zur Frühstückstafel waren Gräfin Kleinmichel, Gräfin Keller, Earl of Kinnoal, Sir A. Condis-Stephen und Fregattenkapitän Paulis geladen.

* Dem Großherzog Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar, der Tags zuvor in Wilhelmsthal ankam, stattete am 20. d. M. Herzog Georg von Meiningen von Schloß Altenstein aus seinen Gegenbesuch ab und blieb zur Tafel in Wilhelmsthal.

* Aus Bremen, 21. August, wird gemeldet: Se. Königliche Hoheit Prinz Albrecht von Preußen ist heute Nachmittag hier eingetroffen, um morgen die hiesige Garnison zu besichtigen, und am Bahnhofe von dem kommandirenden General des 9. Armeekorps v. Massow empfangen worden.

-l. Der König von Italien wird am 28. d. M., dem Einzugstage in Berlin, nach dem Frühstück bei dem Botschafter Grafen Lanza nicht nur die hiesige italienische Kolonie unter Führung des Professor Rossi empfangen, sondern auch die italienische Kolonie Kopenhagens, welche zu diesem Zwecke nach Berlin kommt. Das große Galadiner zu Ehren des Königs findet am 28. d. M. Abends in den Prunkräumen des Königlichen Schlosses in Berlin statt.

* **Aus Cowes** wird vom Donnerstag berichtet: Die königliche Yacht ist mit dem König an Bord um 3½ Uhr von hier zu einer Kreuzfahrt abgegangen; heute Nacht liegt sie in Portland, morgen Nacht in Falmouth und über Sonnabend Nacht in Pembroke.

** Der preußische Gesandte in Oldenburg, Graf Henckel von Donnersmarck, ist vom Urlaub auf seinen Posten zurückgekehrt und hat die Geschäfte der Gesandtschaft wieder übernommen.

* Der Präsident des Ober-Landeskulturgerichts, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Rintelen ist nach der Provinz Schlesien abgereist.

* Der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Schiek bei der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist von seiner Urlaubsreise zurückgekehrt.

u. Gräfin Frankenberg, geb. Prinzessin zu Hohenlohe-Oehringen, ist aus Schloß Tillowitz hier angekommen.

* Der hiesige italienische Botschafter, Generalleutnant Graf Lanza, ist vom Urlaub nach Berlin zurückgekehrt und hat die Geschäfte der Botschaft wieder übernommen.

u. Prinz Sergius Galitzyn hat sich von hier nach Karlsbad begeben.

* Der Burengeneral Botha ist mit seiner Gemahlin gestern vom Haag nach Brüssel abgereist. Dort traf Botha Abends ein und wurde von einer großen Menschenmenge mit stürmischen Kundgebungen und Hochrufen auf die Buren und auf den General selbst empfangen.

* Aus Emden, 21. August, wird gemeldet: Se. Majestät der Kaiser hat dem Ober-Bürgermeister Fürbringer das Recht verliehen, bei feierlichen Anlässen die goldene Amtskette anzulegen.

k. Generalmajor v. Einem gen. v. Rothmaler, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Oberst v. Raven, Kommandeur des Regiments Kaiser Franz, Oberstleutnant Deimling vom Großen Generalstabe und Major Goltz vom Kriegsministerium sind in die Garnison zurückgekehrt.

k. Oberst v. Sanden, Kommandeur des Infanterieregiments Nr. 93, ist von hier wieder abgereist.

k. Major Wehmeyer, à la suite der Fuß-Artillerie-Schießschule, 1. Artillerieoffizier vom Platz in Thorn, ist mit Urlaub in Berlin eingetroffen.

k. Major Schulz, Mitglied des Ingenieurkomités, hat die Garnison verlassen.

* Nach einer Meldung des „Pos. Tgbl.“ gehören zu den Gästen, die Se. Majestät der Kaiser in Posen um sich versammelt sehen wird, außer dem Kronprinzen, Herzog Ernst Guenther, den Prinzen Friedrich Leopold und Albrecht und Prinz Ludwig von Bayern noch der kommandirende General des 17. Armeekorps Generalleutnant von Braunschweig, der General der Artillerie z. D. v. Hoffbauer, der italienische Kriegsminister Generalleutnant Saletta und der Lord Landsdale. — Im Manövergelände wird der Kaiser noch folgende Gäste um sich sehen: den Erzherzog Ferdinand Karl von Oesterreich, den Kronprinzen von Rumänien, die Prinzen Leopold und Arnulf von Bayern, den General-Feldmarschall Grafen Waldersee und die Vertreter folgender Länder bezw. Staaten: von England Lord Roberts, Kriegsminister Brodrick, den Generalleutnant Kelly-Kenny; von Amerika: die Generalmajore Corbin, Young und Wood und Oberstleutnant John B. Kerr; Bayern: Generalmajor v. Endres; Sachsen: Oberstleutnant Krug v. Nidda; Württemberg: Generalmajor von Marchtaler; Argentinien: Oberstleutnant Ramon Jones; Frankreich: Major de Chazelles; Großbritannien: Oberst Waters; Guatemala: Divisionsgeneral Julio Garcia Granados; Italien: Oberstleutnant Gastaldello; Oesterreich: Oberstleutnant Graf Stürgkh; Rußland: Oberstleutnant v. Schebeko; Schweden: Hauptmann de Mare; Spanien: Oberst Graf del Pennon de la Vega; Türkei: Oberst Hamdi Bey. Die russische Offiziersdeputation (50 Mann stark) wird bereits am 1. September unter Führung des Generalgouverneurs von Warschau Tschertkow in Posen eintreffen. Sie setzt sich zusammen aus Abordnungen des Offizierkorps des Kaiserlich russischen Leibgarde-Petersburg (König Friedrich Wilhelm III.)-Regiments und des Dragonerregiments Narwa.

* Der Chef des Admiralstabes der Marine, Admiral von Diederichs, ist aus dem aktiven Marinedienst geschieden, nachdem er seit dem 20. Dezember 1899 an der Spitze dieser obersten Marinebehörde stand. Am 27. Januar d. J. wurde er zum überzähligen Admiral befördert. Er gehört der Flotte seit dem Januar 1862 an; in die höheren Dienstgrade rückte er 1880 zum Korvettenkapitän, 1886 zum Kapitän zur See, 1892 zum Kontreadmiral und 1897 zum Vizeadmiral auf. Nachdem ihm im Frühjahr 1897 das Kommando der Kreuzerdivision als Nachfolger des Admirals v. Tirpitz übertragen worden war, fiel ihm im Spätherbst desselben Jahres die Besitzergreifung des Kiautschougebietes zu. Auch befehligte er das Auslandsgeschwader in Ostasien während der durch den spanisch-amerikanischen Krieg entstandenen schwierigen Verhältnisse auf den Philippinen. Auch in seiner Stellung als Admiralstabschef hat sich v. D. dauernde Verdienste um die Flotte erworben.

* Generalmajor z. D. Goldschmidt ist zu Schreiberhau im Alter von 66 Jahren gestorben. Am 1. Mai 1854 war er in den Militärdienst seines Heimathlandes Oldenburg getreten, wurde nach 2¼ Jahren Offizier im oldenburgischen Infanterieregiment, alsdann Bataillonsadjutant, Lehrer an der Militärschule und zuletzt Adjutant der oldenburg-hanseatischen Brigade. 1867 wurde er in den Verband der preußischen Armee mitübernommen unter Belassung bei seinem Regiment (jetzt Nr. 91), rückte im April 1869 zum Hauptmann und Kompagniechef auf und nahm am Feldzuge von 1870/71 Theil, in dem er sich ganz besonders in der Schlacht bei Vionville (16. August) und in dem Gefecht bei St. Jean sur Erve (15. Januar 1871) auszeichnete. 1879 wurde er zum Major befördert, kam 1881 zum Stabe des neuformirten Infanterieregiments 98 in Brandenburg und 1883 als Bataillonskommandeur zum Infanterieregiment 22 in Rastatt. Von September 1886 bis Dezember 1888 war er Oberstleutnant beim Stabe des Füsilierregiments 34, dann wurde er Kommandeur des Infanterieregiments 85 in Rendsburg. Am 16. Mai 1891 wurde er in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit dem Charakter als Generalmajor pensionirt.

Deutsches Reich.

* Im Kultusministerium fand gestern, wie die „Nat.-Ztg.“ hört, eine Berathung der **Cholera-Kommission** statt, an der Geh. Rath Robert Koch, Geh. Rath Kirchner, die Professoren der Hygiene Karl Fränkel-Halle, Gaffky-Gießen, Löffler-Greifswald, Pfeiffer-Königsberg u. A. theilnahmen. Wie verlautet, handelte es sich um die Berathung eventueller Maßnahmen zur Abwehr der etwa aus Egypten unseren Landesgrenzen drohenden Choleragefahr. In Deutschland selbst ist gegenwärtig von einem Auftreten dieser Seuche nirgend etwas bekannt geworden.

* Im laufenden Jahre sind bereits 15 Staatsanwaltschaftsräthe zu **Ersten Staatsanwalten** ernannt worden, indessen nicht, weil so viele Stellen bei den Landgerichten zur Erledigung gekommen sind, sondern weil bei den Oberlandesgerichten Stellen von Ersten Staatsanwalten neben denen der Ober-Staatsanwalte neu geschaffen worden sind. Eine Stelle bei einem Landgericht wird übrigens binnen Kurzem vakant, da der Erste Staatsanwalt Crusius in Schweidnitz, der seit 1873 Staatsanwalt und seit 1884 Erster Staatsanwalt zunächst in Oppeln, seit 1887 in Schweidnitz gewesen ist, auf seinen Antrag in den Ruhestand tritt. Neben jenen Ernennungen sind indessen noch andere Veränderungen bei den älteren Staatsanwaltschaftsräthen in diesem Jahre vor sich gegangen. So sind zwei in den Ruhestand getreten, und fünf sind Richter geworden, zwei davon Landgerichtsräthe, drei Amtsgerichtsräthe. Einer der neuen Landgerichtsräthe war schon 15 Jahre als Staatsanwalt angestellt. („Magdebg. Ztg.“)

* Das Reichsgericht hat, wie die „Deutsche Juristen-Ztg.“ mittheilt, am 29. April 1902 eine der wichtigsten Streitfragen des neuen Rechts entschieden. Es war zweifelhaft geworden, ob Angesichts der bestimmten Vorschrift des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuches die dort geforderte **Fristbestimmung** und Androhung der Ablehnung der Leistungsannahme an den in Verzug gerathenen Schuldner dann unterbleiben kann, wenn der Schuldner sich bestimmt weigert, den Vertrag zu erfüllen. Der § 326 lautet: „Ist bei einem gegenseitigen Vertrag der eine Theil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzug, so kann ihm der andere Theil zur Verwirklichung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. . . . Hat die Erfüllung des Vertrags in Folge des Verzugs für den anderen Theil kein Interesse, so stehen ihm die im Absatz 1 bezeichneten Rechte zu, ohne, daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.“ Das Oberlandesgericht Hamm hatte dahin entschieden, daß die Fristsetzung und Androhung auch in diesem Fall erfolgen müsse. Der erste Zivilsenat des Reichsgerichts hat aber diese Entscheidung aufgehoben und dahin entschieden: „Die Frage, ob die Fristbestimmung des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch bei ernsthafter Weigerung unter allen Umständen nothwendig sei, wird verneint.“

* Nach § 1640 B. G.-B. hat nach dem Tode der Mutter über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen der Kinder, das bei dem Todesfalle bereits vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, der Vater ein **Vermögensverzeichniß** aufzustellen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Dasselbe gilt von der Mutter, wenn der Vater der Kinder zuerst mit Tod abgeht und damit die elterliche Gewalt an sie fällt. (§ 1626 B. G.-B.) Alsbald nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde von mehreren Seiten auf das Bedürfniß hingewiesen, den überlebenden Elterntheil von Gerichts wegen zur Erfüllung obiger Pflichten regelmäßig in gegebenen kurzen Formen anzuhalten, und zwar unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams oder auch nur der ungenügenden Erledigung. Aber es wurden wohl auch Bedenken gegen die Einführung einer bündigen amtlichen Aufforderung überhaupt, sowie gegen die bereits zu bestimmt abgefaßten Vorschlägen gediehenen Entwürfe dazu erhoben, so daß die Frage zunächst zurückgestellt wurde. Indessen ruhte sie darum doch nicht, und die seit dem 1. Januar 1900 gemachten Erfahrungen scheinen allerdings die Bedürfnißfrage immer mehr zu bestätigen. Insbesondere sollen die Vormundschaftsgerichte in beträchtlicher Zahl bei Gelegenheit des im letzten Frühjahre fälligen sogenannten Generalberichts, der sich ja auch im Allgemeiuen aus den in der Rechtspflege inzwischen gemachten Beobachtungen heraus mit einer allenfalls nothwendigen oder doch sehr wünschenswerthen Ergänzung, sei es der Gesetzgebung selbst, sei es der Dienstvorschriften für den Geschäftsbetrieb, zu befassen hat, einer amtlichen Aufforderung überzeugend das Wort geredet haben, so daß denn auch manche Präsidenten der Landgerichte und nach ihnen diejenigen der Oberlandesgerichte sich in ihren gutachtlichen Aeußerungen vorwiegend in demselben Sinne aussprechen mußten. Daß man nunmehr, so schreibt die „Köln. Ztg.“, an entscheidender Stelle den früher erhobenen Bedenken ein entscheidendes Gewicht beizulegen nicht mehr geneigt ist, beweist die Thatsache, daß gegenwärtig unter stillschweigender Bejahung der Nothwendigkeit ein aus dem Justizministerium stammender Entwurf zu einer amtlichen gedruckten Aufforderung im Sinne von § 1640 B. G.-B. den Gerichten zur Abgabe von gutachtlichen Aeußerungen zugegangen ist. Handelt es sich danach jetzt nur noch um das Wie und nur um die so oder so abzufassende Form dieser Aufforderung, dann darf man wohl auch darauf rechnen, in absehbarer Zeit die Vormundschaftsgerichte in Folge einer allgemeinen Anordnung zum Gebrauche einer feststehenden Belehrung und Mahnung übergehen zu sehen. Damit würde aber einem namentlich auch innerhalb der Bevölkerung vielfach empfundenen Bedürfniß unzweifelhaft Abhülfe bereitet werden.

* Der Betriebsüberschuß der **Reichs-Postverwaltung** bietet zwar nach den Feststellungen der Reichs-Hauptkasse vom letzten Rechnungsjahr einen Ausfall von 16,3 Mill. Mark gegen den Voranschlag, zeigt aber doch einen erfreulichen Fortschritt gegen das Ergebniß des Vorjahres. Von den Ausgaben, um die der Voranschlag überschritten wurde, entfallen fast die Hälfte, 4½ Millionen, auf die Herstellung und Erweiterung von Fernsprechlinien, also auf Ausgaben von dauerndem Nutzwerth. Die andere Hälfte der Mehrausgaben konnte nicht wohl vorausberechnet werden. Während nun aber die Einnahmen von 369 270 985 ℳ auf 374 011 248 ℳ, also nur um 4¾ Millionen gestiegen sind, haben sich die Einnahmen gegen das Vorjahr um mehr als 19 Millionen vermehrt. Sie sind von 394 542 569 ℳ im Rechnungsjahr 1900 auf 413 647 990 ℳ im letzten Jahre gestiegen. Der Betriebs-Ueberschuß ist somit von etwa mehr als 25½ Millionen im Jahre 1900 auf über 39½ Millionen, genau 39 636 742 ℳ, gestiegen. Im Jahre 1899 hatte der Ueberschuß der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung die noch nie dagewesene Höhe von 51,8 Millionen Mark überschritten. Die Lasten, die aus der Uebernahme der Privatposten erwuchsen, und die Herabsetzung der Gebühren verminderten im folgenden Jahre den Ueberschuß auf 25½ Millionen Mark. Trotz der unvorhergesehenen Mehrausgaben, der niederen Taxen und der ungünstigen wirthschaftlichen Lage ist der Ueberschuß im letzten Jahre wieder um 14½ Millionen gestiegen. Er hat fast wieder die Höhe des Jahres 1897/98 mit seinen 42 Millionen Ueberschuß erreicht.

* Durch Gesetz vom 16. April d. J. sind der Königlichen Staatsregierung 12 Mill. Mark zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern im staatlichen Betriebe und von gering besoldeten Staatsbeamten zur Verfügung gestellt worden. Aus den bereitgestellten Mitteln sollen u. A. auch **Baudarlehen** an solche Baugenossenschaften gewährt werden, denen Arbeiter der preußischen Staatsbetriebe oder untere und mittlere preußische Beamte in größerer Zahl angehören. Der Minister hat nun, der „Voss. Ztg.“ zufolge, in einer Verfügung vom 14. Juni d. J. die von ihm in Gemeinschaft mit den Ministern der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Handels festgesetzten Bedingungen bekannt gegeben, nach denen die Gewährung staatlicher Baudarlehen an Baugenossenschaften erfolgen soll. Darlehnsgesuche sind an die zuständigen Provinzialbehörden zu richten, worunter die Königlichen Eisenbahndirektionen, die Ober-Bergämter und die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) zu verstehen sind, und die Provinzialbehörden berichten an den zuständigen Minister, ob es zulässig und nützlich ist, dem Gesuche zu entsprechen. Bei dieser Entschließung auf ein Darlehnsgesuch soll im Allgemeinen in Betracht kommen, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der vom Gesetz verfolgte Zweck, an einem Orte mit ungünstigen Wohnungsverhältnissen gering besoldeten Staatsbediensteten durch Darbietung gesunder, zweckmäßig gelegener und ihren Verhältnissen entsprechender Wohnungen förderlich zu sein, genügend erreicht werden wird, ferner ob die Erlangung der erforderlichen Geldmittel außer den Hypothekkapitalien unter angemessenen Bedingungen hinlänglich gesichert erscheint, namentlich ob hierbei auf eine hinreichende Mitleistung der Mitglieder oder dritter Personen gerechnet werden kann und endlich, ob durch einen besonderen Finanz- und Bauplan, durch zweckmäßige Statutbestimmungen über die Organisation der Verwaltung, durch richtige Vorschriften für eine korrekte Geschäfts-, Kassen- und Buchführung und deren Kontrolle, durch die hinlängliche Bemessung der nothwendigen Ausgaben und der sich hiernach richtenden Miethszinse, durch die Beschaffenheit, die Lage und den Preis der Wohnungen eine genügende Gewähr für die gedeihliche Entwicklung und dauernde Bestandfähigkeit der Genossenschaft geboten wird. Hierbei ist mit aller Vorsicht zu verfahren, damit einerseits die Staatskasse vor Schaden bewahrt, andererseits aber auch unterstützungswerthen Bemühungen die zulässige und beabsichtigte Förderung nicht versagt wird. Aus den der Ministerialverfügung beigegebenen ausführlichen Erläuterungen sei noch hervorgehoben, daß zum Ankauf von Häusern Staatsdarlehen nur unter besonderen Umständen gewährt werden sollen, auch Gesuche solcher Genossenschaften, die außer der Beschaffung von Wohnungen noch andere, damit nicht zusammenhängende Zwecke verfolgen, sind nicht zu berücksichtigen. Wird die Erbauung von Häusern behufs Ueberlassung an die Mitglieder als deren Eigenthum betrieben, so sind ebenfalls Darlehen nicht zu bewilligen. Die Genossenschaften sollen in der Regel aus mindestens 100 Mitgliedern bestehen, davon, daß sie ganz oder zum überwiegenden Theil aus Staatsbediensteten bestehen müßten, kann abgesehen werden, doch muß den unter den Mitgliedern einer Baugenossenschaft vorhandenen Staatsbediensteten mindestens derjenige Theil der gesammten Genossenschaftswohnungen gesichert sein, der dem Verhältniß des Staatsdarlehens zu dem aufgewendeten Gesammtkapital entspricht. Die Baugenossenschaften sollen sich bemühen, erststellige Hypotheken mindestens bis zur Grenze der Mündelsicherheit von anderen Darleihern zu erlangen und zweite Hypotheken aus Staatsdarlehen aufzunehmen, damit aus den verfügbaren Staatsmitteln eine um so größere Zahl von Baugenossenschaften gefördert werden kann.

* Aus dem mitgetheilten Endabschluß der Reichshauptkasse geht hervor, daß sich für das Etatsjahr 1901 bei den Ausgaben des Reichsamts des Innern auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes eine Ersparniß von 214 000 ℳ feststellen ließ. Da beim Reichsamt des Innern solche Invalidenversicherungsausgaben, die das Reich als Arbeitgeber zu bestreiten hat, nicht oder doch nur in ganz beschränktem Umfange vorkommen, so handelt es sich hier, bemerkt die „Voss. Ztg.“, um eine Ersparniß, die bei dem Reichszuschuß zur **Invaliditäts- und Altersversicherung** gemacht ist. In dem Etat für 1901 war dafür die Summe von 34 086 000 ℳ eingestellt. Die wirkliche Belastung des Reichs aus den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes zahlbaren Renten hat sich demgemäß für das letztverflossene Rechnungsjahr auf nicht ganz 34 Millionen Mark gestellt. Im Uebrigen ist die Erscheinung, daß die wirkliche Ausgabe bei dieser Position hinter dem Etatsansatz zurückgeblieben ist, schon seit dem Jahre 1895/96 nicht zu beobachten gewesen. In der ersten Zeit des Bestehens der Invalidenversicherung haben die Etatsansätze vielfach mehr als ausgereicht zur Bestreitung der thatsächlichen Ausgaben, von da ab aber hat sich bis 1900 jedes Mal ein Fehlbetrag ergeben. Er belief sich in 1895/96 auf eine Million, 1896/97 auf mehr als 1 Million, 1897/98 auf nahezu ½ Million, 1896/97 auf mehr als 1 Million, 1898 auf 0,8 Millionen, 1899 auf über 1 Million und 1900 auf 1,1 Millionen Mark. Für 1901 hat sich nach einer längeren Reihe von Jahren wieder zum ersten Male feststellen lassen, daß in Wirklichkeit nicht mehr für die Invaliden- und Altersrenten verbraucht zu werden brauchte, als im Etat angenommen war, daß vielmehr noch eine kleine Ersparniß gemacht werden konnte. Hoffentlich macht sich die gleiche Erscheinung auch für das laufende Etatsjahr bemerkbar, für das der betreffende Fonds um nicht weniger als 4,1 Mill. Mark im Etat erhöht worden ist. Da die Zahl der laufenden Invalidenrenten auch in letzter Zeit ganz erheblich steigt, so wäre es verkehrt, auf Grund der im Jahre 1901 beobachteten Erscheinung anzunehmen, daß die Ausgabesteigerungen auf diesem Gebiete eine wesentliche Abschwächung schon in einer nahen Zeit erfahren würden. Man würde vorläufig immer noch mit einer jährlichen Steigerung des Reichszuschusses zur Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe von 3—4 Mill. Mark rechnen müssen.

* Hinsichtlich der **Arbeitsausgleichstellen** hat der Minister der öffentlichen Arbeiten den Eisenbahndirektionen folgende Verfügung zugestellt: „Nach den auf den Erlaß vom 25. Juni d. J. erstatteten Berichten haben sich die Arbeitsausgleichstellen im Allgemeinen als zweckentsprechend erwiesen; es ist dadurch gelungen, den weitaus